

Abteilung / Aktenzeichen 01 - Büro des Landrats/	Datum 08.10.2025	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	26.11.2025	

Betreff **Entsendung von Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern in den Aufsichtsrat der RVM gem. § 108 a GO NRW**

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag bestellt gem. § 108 a Abs. 3 GO NRW aus der anliegenden gewählten Vorschlagsliste der Beschäftigten der Regionalverkehr Münsterland GmbH die Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter gem. Ziffern 1 - 7 in den Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH.
2. Für den Fall des Ausscheidens einer/eines bestellten Arbeitnehmervertreterin/-vertreterers aus dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH bestellt der Kreistag bereits jetzt gem. § 108 a Abs. 8 GO NRW aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der gewählten Vorschlagsliste als Nachfolge die Arbeitnehmervertreterinnen/-vertreter gem. Ziffern 8 - 14 in der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen.
3. Die Geschäftsführer der Regionalverkehr Münsterland GmbH werden angewiesen, die für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreterinnen/-vertreter über ihre Wahl zu informieren.

I. Sachdarstellung

Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter im Aufsichtsrat der RVM endet gem. § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der RVM vom 17.12.2024 mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Die derzeitige Wahlperiode endet am 31.10.2025. Das ausscheidende Mitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.

Für die neue Wahlperiode sind gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages sieben Arbeitnehmervertreterinnen/-vertreter aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in den Aufsichtsrat der RVM zu entsenden.

Die Beschäftigten der Regionalverkehr Münsterland GmbH haben am 18.09.2025 die aus der Anlage ersichtliche Vorschlagsliste gewählt.

Die Bestellung der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreterinnen/-vertreter bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Kreistage/Räte mindestens so vieler beteiligter Kreise/Städte/Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen repräsentiert wird. Unabhängig davon, dass dieses Quorum allein von den vier Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf erreicht werden kann, werden alle Kommunen in den Entsendeprozess eingebunden.

II. Entscheidungsalternativen

Dem Beschlussvorschlag wird nicht gefolgt.

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Keine.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Nach § 26 Abs. 1 KrO NRW ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.